

Für Ihr Interesse an den Vorschriften zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen und den damit verbundenen Regelungen in der vom Stadtrat beschlossenen Straßenausbaubeitragsatzung der Landeshauptstadt Erfurt vom 02.03.2004 (SAB), möchte ich mich bedanken.

Die gesetzlichen Regelungen des Straßenausbaubeitragsrechtes beschränken sich auf die Bestimmungen des § 7 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG). Diese müssen über kommunale Satzungen in einer ständig wachsenden Fülle von Einzelakten und immer neuen Fallgestaltungen umgesetzt werden. Die von Ihnen genannte Literatur des Herrn Prof. Driehaus ist ein Beleg dafür, dass die richterliche Rechtsprechung eine stattliche Anzahl von Problemen bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften inzwischen geklärt und damit Rechtsicherheit herbeigeführt hat, sei es bei dem von Ihnen angezweifelte Verteilungsmaßstab, bei Problemen der Abrechnung von Teilstrecken einer Verkehrsanlage, zu Kostenspaltungsbeschlüssen oder bezüglich der Informationspflicht einer Gemeinde, um nur Einige zu nennen.

Ihre Fragen beantworte ich Ihnen im Einzelnen wie folgt.

- 1. Welche Möglichkeiten sieht der Stadtrat zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der Landeshauptstadt Erfurt (SAB) vom 2. März 2004 Beschl.-Nr. 012/2004 6.952 dahingehend, dass als Maß der baulichen Nutzung nicht nur die Anzahl der Vollgeschosse herangezogen wird, sondern wie im Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vorgesehen, Geschossfläche und Anzahl der Vollgeschosse?*

Ausgehend von dem vorangegangenen Ausführungen muss ich Ihre erste Frage, hinsichtlich einer Satzungsänderung in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung bzw. der Anzahl der Vollgeschosse eines Grundstückes, aus folgenden Gründen mit einem deutlichen Nein beantworten:

Die SAB der Stadt Erfurt war bereits mehrfach Gegenstand richterlicher Überprüfungen des Thüringer Verwaltungsgerichtes Weimar (vgl. Beschluss vom 19.06.2006 - 3 E 128/5 We, Urteil vom 01.02.2007- 3 K957/05 We, Beschluss v. 12.11.2007 – 3 E 1764/06.We, Urteil v. 04.12.2012 – 3 K 1245/10 We). Gegen ihre Wirksamkeit, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des § 6 Absatz (1) und (5), bezüglich der unterschiedlichen Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß und der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit Nutzungsfaktoren, wurden keine rechtlichen Bedenken festgestellt. Auch Absatz (9), der die Definition *Vollgeschosse* ergänzend näher präzisiert, wurde als rechtswirksam anerkannt. Zitat Absatz (9): *"Vollgeschosse sind Geschosse im Sinne des § 2 Abs. 5 der Thüringer Bauordnung. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines B- Planes als Vollgeschoss alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen und die mindestens über zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben."*

Die Staffelung der Nutzungsfaktoren ist darüber hinaus geeignet, den Unterschied des Umfangs der Nutzungsmöglichkeit zu erfassen, der zwischen den einzelnen Grundstücken im Abrechnungsgebiet besteht. Es ist nicht geboten, dass sich die Steigerung der Belastung mit der Steigerung der bebauungsrechtlichen Nutzbarkeit des Grundstückes deckt. Den gesetzlichen Anforderungen genügt es, wenn sich die Verteilungsregelung generell an den wirtschaftlichen Vorteilen für die betreffenden Grundstücke im Sinne einer Gebrauchswertsteigerung orientiert, in dem sie allgemein daraufhin ausgerichtet ist, Grundstücke mit größeren Vorteilen stärker zu belasten als Grundstücke mit weniger großen Vorteilen. Dabei sind Maß und Art der baulichen Nutzung grundsätzlich nur inhaltliche Anknüpfungspunkte für die Verwirklichung des Vorteilsprinzips, nicht jedoch absolute Maßstäbe für die vorteilsgerechte Verteilung des

beitragsfähigen Aufwandes (Vergl. BVerwG Urt. 07.03.1980, KStZ 1981, 9, 12, Urt. v. 26.01.1979- 4 C 84.75 und Urt. v. 19.08.194- 8 C 23.94). Kurz gesagt, die Beitragsbelastung des einzelnen Grundstückes im Abrechnungsgebiet muss nicht im selben Verhältnis stehen, wie sich deren bauliche oder sonstige Nutzbarkeit zueinander verhält. Insofern ist bei der Feststellung von Maß und Art der Nutzung, auch bei denen von Ihnen beispielhaft genannten Grundstücken, die richterlich bestätigten Satzungsregelungen ordnungsgemäß anzuwenden.

2. *Welche Stellung bezieht der Stadtrat dazu, dass das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Stadtverwaltung beschädigt werden dadurch, dass Aussagen von Vertretern der Stadtverwaltung aus dem Zeitraum 2006/07 zu Ausbaubeiträgen im Milanweg trotz Widersprüche durch die betroffenen Bürger in den Jahren 2015/16 als unzutreffend bezeichnet und durch Beschlüsse zum Nachteil von Bürgern geändert werden?*

Ob der Ausbau einer Verkehrsanlage als beitragsfähige Maßnahme gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürKAG anzusehen ist, ist regelmäßig nicht für die Straße insgesamt, sondern für jede einzelne Teileinrichtung getrennt zu beurteilen (Vergl. ThürOVG, Beschluss v. 30.06.2003- 4 EO 206/96). Für die Rechtmäßigkeit eines Bescheides ist es insofern also allein entscheidend, ob der Ausbau der jeweiligen Teileinrichtung die Voraussetzung einer beitragspflichtigen Maßnahme erfüllt. Im Milanweg erfolgte im Jahr 2006 die Erneuerung der Entwässerungseinrichtungen einschließlich der Teileinrichtung Oberflächenentwässerung von *Zur Weißen Scheune* bis zum *Kreuzchensweg*, sowie die Erneuerung der Beleuchtungsanlagen ab *Kreuzchensweg*. Im Jahr 2007 folgte der 2. BA, von *Kreuzchensweg* bis Haus Nummer 34. Hier wurden die Erneuerung der Entwässerungsanlagen, einschließlich der Oberflächenentwässerung und dem sich anschließenden grundhaften Ausbau der Fahrbahn, vorgenommen. Für beide Bauabschnitte ist nicht ersichtlich, dass die Beitragsfähigkeit nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit zu verneinen wäre. Denn durch den Begriff Erforderlichkeit wird eine äußere Grenze markiert, die erst überschritten wird, wenn die von der Gemeinde im Einzelfall gewählte Lösung schlechthin unvertretbar wäre.

Der Beitragsfähigkeit steht auch nicht entgegen, dass Fahrbahn und Beleuchtungsanlagen nicht auf ganzer Länge der Verkehrsanlage erneuert wurden. Für eine qualitative Verbesserung einer Teileinrichtung reicht es aus, wenn diese entsprechend dem Bauprogramm auf einer nicht unerheblichen Teilstrecke der Anlage ausgebaut wurde. Das trifft bei einer Gesamtlänge des Milanweges von 295 m von *Zur Weißen Scheune* bis zum Grundstücksende von Haus Nr. 29 und der davon ausgebauten Teilstrecke von 150 m ohne weiteres zu. Durch diesen Ausbau wurde ein wirtschaftlicher Vorteil für die Anlieger erzeugt, denn jede Verbesserung einer Anlage oder einer Teileinrichtung schließt auch einen Vorteil für die Anlieger mit ein. Dieser Vorteil liegt in der leichteren und gefahrloseren Abwicklung des Verkehrs, der Erreichbarkeit der Grundstücke und deren Gebrauchswertsteigerung. Der Annahme eines die Beitragspflicht auslösenden Vorteils steht dabei nicht entgegen, dass ein Grundstück an dem Teil der Straße liegt, der von dem Ausbau der Fahrbahn oder der Erneuerung der Beleuchtungsanlagen nicht betroffen ist. Denn die Ausbaumaßnahme hat zu einer Verbesserung der gesamten Straße insgesamt geführt, so dass auch alle an die Straße angrenzenden Grundstücke den umlagefähigen Aufwand anteilig zu tragen haben (Vergl. VG We Beschluss 03.11.2005- 3 E 584/05 We; Driehaus § 35 RndNr. 28).

Daran ändert auch die späte Information durch die Mitarbeiter des Tiefbau- und Verkehrsamtes über die Beitragspflicht der Anlieger des Milanweges von *Zur Weißen Scheune* bis *Kreuzchensweg* nichts. Denn die Bescheide, die erlassen wurden, sind auch deshalb nicht formell fehlerhaft, weil gegen die in § 13 ThürKAG normierte Informationspflicht verstoßen worden sein könnte.

Informationspflichten der Gemeinde sind Ordnungsvorschriften, deren Verletzung die Rechtmäßigkeit der späteren Beitragserhebung nicht berührt. Hier ist § 127 der Abgabenordnung entsprechend anwendbar, wonach die Aufhebung eines Bescheides nicht allein deshalb beansprucht werden kann, weil er unter Verletzung einer Verfahrensvorschrift zustande gekommen ist. Das bedeutet, dass ihre Beachtung zwar von der kommunalen Aufsichtsbehörde kontrolliert und durchgesetzt werden kann, die Nichtbeachtung die Rechtmäßigkeit einer Beitragserhebung aber dennoch nicht berührt (Vergl. ThürOVG Beschlüsse v. 10.08.2009 – 4 ZKO 98/06, vom 23.11.2012 – 4 EO 571/09; VG Weimar Urteil v. 14.04.2010 – 3K 1182/08 We. ; VG Meiningen, Beschluss v. 31.08.2007 -1 E 183/06 Me).

Sehr geehrter Herr Lohse, vor allen in Zeiten, die von gesamtwirtschaftlichen Schwierigkeiten gekennzeichnet sind, tritt eine Tatsache verstärkt in Erscheinung, die nicht nur die Bürger, sondern auch die Kommunen in unterschiedlicher Weise berührt. Die erstmalige Herstellung und auch ein späterer grundhafter Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen sind von den Kommunen allein aus Steueraufkommen, also ohne eine über die Steuerleistungen hinausgehende angemessene Beteiligung der Bürger, nicht finanzierbar. Die Kommunen müssen daher zum Ausgleich des Aufwandes der für Baumaßnahmen entsteht und die sie im Interesse ihrer Bürger durchführen, eben diese Bürger in besonderer Weise an der Finanzierung beteiligen. Dabei ist es Aufgabe der Verwaltung, mit dem Gesetz und nicht gegen das Gesetz zu arbeiten. Die Verwaltung muss sich auf gesetzlich verbindliche Inhalte und Vorschriften beziehen und mit diesen argumentieren. Dass die Information über zu erwartende Beiträge nicht zeitgleich allen Grundstückseigentümern im Milanweg zugegangen ist, bedauere ich. Dennoch ändert das an der Situation der Beitragserhebungspflicht nichts.